



Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt Gewerbeaufsicht
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim

Fax: 07321/321 - 1303

Bohranzeige nach § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg

Stand:12/2023

Antragsteller/in: Bauherr/in Betreiber/in Planungsbüro Sonstige

Erdarbeiten, Erdaufschlüsse und Bohrungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe, die Menge oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind anzeigepflichtig.

Bauherr/in, Betreiber/in (Rechnungsadressat): **Planungsbüro** **ausführende Firma**

Firma:
Name
Straße/Nr.:
PLZ, Ort:
Tel. Nr.:
E-Mail:

Standort des Vorhabens:

PLZ:
Ort:
Straße:
Gemarkung:
Flst. Nr.:

Beantragt wird:

Bohrbrunnen Bohrpfahlgründung
 Schachtbrunnen Erkundungsbohrung
 Spülbohrung zur Leitungsverlegung
 Baugrundertüchtigung
 Sonstiger Zweck:

Flurstück(e) ist (sind) im Eigentum von Bauherr/in, bzw. der Betreiber/in

Angaben zur Bohrung:

Bohrverfahren:
Tiefe: m Durchmesser (Ausbau): mm
Anzahl der Bohrungen:
Länge bei Spülbohrungen:m
Flurstück Nr. Startgrube: Zielgrube:

Anlagen (Mindestumfang)

Übersichtsplan M 1: 20.000
 Lageplan M 1 : 5.000 / 2.500 mit Bohransatz
 Längsschnitt bei Spülbohrungen
 Leitungsquerschnitt bei Spülbohrungen
 Prognostisches Bohrprofil

Bohrfirma:

Firma:
Name

Geologische Aufnahme:

.....
.....

Straße/Nr.:
 PLZ, Ort:
 Tel. Nr.:
 E-Mail:

Ist mit Bohrrisiken zu rechnen?

nein ja, mit welchen:

Besondere Gebiete?

Wasserschutzgebiet Zone: Überschwemmungsgebiet HQ:
 Sonstiges:

Art der Förderung bei Grundwasserentnahme:

Handpumpe Saugpumpe Unterwasserpumpe Hauswasserwerk

Typ/Modell:

Menge/Wasserbedarf:

Gewässerkreuzungen durch Spülbohrung:

Welches Gewässer wird gekreuzt: Ort/Flusskilometer:

Flurstück Nr. Gemarkung:

Stromleitung Wasserleitung Abwasserleitung Telekommunikation

Gasleitung Fernwärme Leerrohre Sonstiges

Fotodokumentation:

Bohrbeginn geplant: Inbetriebnahme:

Gebührenbescheid an: Bauherr/in, Betreiber/in Antragsteller/in

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift Antragsteller/in

.....
 Unterschrift Bauherr/in bzw. Betreiber/in, falls
 von Antragsteller/in abweichend

Hinweise:

Die Antragstellung hat mind. 4 Wochen vor dem geplanten Beginn zu erfolgen. Bei Vorhaben in Wasserschutzgebiet Zone II ist von einer längeren Bearbeitungszeit auszugehen.

Für geplante Bohrungen besteht gemäß § 4 Absatz 1 Lagerstättengesetz bzw. § 127 Absatz 1 Bundesberggesetz eine Anzeigepflicht. Eine maschinengetriebene Bohrung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ([LGRB](#)) anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von Bohrzweck, Bohrtiefe sowie Genehmigungs- und Anzeigepflichten anderer Fachgesetze (z.B. Anzeige bzw. Genehmigung nach Wassergesetz).

Bei Bohrungen über 100 m Endtiefe entscheidet die Bergbehörde, ob ein Betriebsplan erforderlich ist.

Nach Beendigung der Bohrarbeiten ist dem Landratsamt Heidenheim - Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht - und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. unaufgefordert innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Arbeiten eine Dokumentation der Bohrergebnisse vorzulegen.